



Brüssel, den 19. Juni 2025
(OR. en)

10579/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0169 (NLE)

PI 129
AGRI 291

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Juni 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 318 annex

Betr.: ANHANG
des
Beschlusses des Rates
über den im Namen der Europäischen Union in der Versammlung des besonderen Lissabonner Verbands zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 318 annex.

Anl.: COM(2025) 318 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.6.2025
COM(2025) 318 final

ANNEX

ANHANG

des

Beschlusses des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union in der Versammlung des besonderen
Lissabonner Verbands zu vertretenden Standpunkt**

DE

DE

ANHANG
VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN
der
gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

wie von der WIPO Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Lissabon-Systems zur Annahme durch den Lissabonner Verband im Rahmen der Generalversammlung 2025 der WIPO empfohlen:

1) In der Überschrift wird die Angabe „in der am 8. Dezember 2021 geltenden Fassung“ durch die Angabe „in der am 1. Juli 2026 geltenden Fassung“ ersetzt.

2) Regel 1 Absatz 1 (Abkürzungen) Ziffer vi erhält folgende Fassung:

„amtliches Formblatt“ bedeutet ein vom Internationalen Büro erstelltes Formblatt oder eine vom Internationalen Büro auf der Website der Organisation bereitgestellte elektronische Schnittstelle;“

3) Regel 8 Absatz 9 (Änderung der Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

„a) Wird die Höhe der für eine Anmeldung gemäß Regel 5 Absatz 2 Buchstabe c zu entrichtenden Gebühren zwischen dem Datum der Anmeldung und dem Datum der Zahlung geändert, so findet die am erstgenannten Tag gültige Gebühr Anwendung.

b) Wird die Höhe der für einen Antrag auf Eintragung einer Änderung gemäß Regel 15 Absatz 2 Buchstabe a zu entrichtenden Gebühren zwischen dem Datum der Antragstellung und dem Datum der Zahlung geändert, so findet die am erstgenannten Tag gültige Gebühr Anwendung.

c) Wird die Höhe der im Zusammenhang mit einer Änderung oder als individuelle Gebühr zu entrichtenden Gebühren gemäß Regel 7 Absatz 4 Buchstaben a und d zwischen dem Datum des Inkrafttretens der Genfer Akte für einen Vertragsstaat der Akte von 1967 und dem Datum der Zahlung geändert, so findet die am erstgenannten Tag gültige Gebühr Anwendung.

d) Wird die Höhe einer anderen als den unter den Buchstaben a, b und c genannten Gebühren geändert, so findet der am Tag des Eingangs der Gebühr beim Internationalen Büro gültige Betrag Anwendung.“

4) In Regel 15 Absatz 1 (Zulässige Änderungen) werden folgende Ziffern angefügt:

„vii) eine Änderung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe;

viii) eine Änderung der Ware oder Waren, die durch die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe bezeichnet wird/werden;

ix) eine Änderung der Angaben gemäß Regel 5 Absatz 3 Buchstabe a oder der Angaben gemäß Regel 5 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer vi.“

5) In Regel 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„5) a) Betrifft die Änderung die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe oder die Ware oder Waren, die durch die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe bezeichnet wird/werden, so hat die zuständige Behörde einer Vertragspartei das Recht zu erklären, dass sie aufgrund der Änderung den Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe nicht gewährleisten kann. Die betreffende zuständige Behörde übermittelt dem Internationalen Büro innerhalb eines Jahres nach Eingang der Mitteilung der Änderung beim Internationalen Büro die entsprechende Erklärung. Regel 9 bis 12 gelten entsprechend.

b) Betrifft die Änderung die Angaben gemäß Regel 5 Absatz 3 Buchstabe a, so hat die zuständige Behörde einer Vertragspartei, die die Mitteilung gemäß Regel 5 Absatz 3 vorgenommen hat, das Recht zu erklären, dass sie aufgrund der Änderung den Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe nicht gewährleisten kann. Die betreffende zuständige Behörde übermittelt dem Internationalen Büro innerhalb eines Jahres nach Eingang der Mitteilung der Änderung beim Internationalen Büro die entsprechende Erklärung. Regel 9 bis 12 gelten entsprechend.“

Regel 18 Absatz 4 Satz 1 (Anwendung der Regeln 9 bis 12) erhält folgende Fassung:

„Betrifft die Berichtigung eines Fehlers die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe oder die Ware oder Waren, die durch die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe bezeichnet wird/werden, so hat die zuständige Behörde einer Vertragspartei das Recht zu erklären, dass sie aufgrund der Berichtigung den Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe nicht gewährleisten kann.“